

Berlin, 15.01.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des BMUV (BMUVGebV) (Bearbeitungsstand: 17.12.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, den Vollzug der 37. und 38. BlmSchV durch die Einführung von Gebühren langfristig abzusichern und hierdurch die Effizienz, Qualität und Verlässlichkeit der Verwaltungsverfahren zu stärken.

Zugleich sehen wir in der konkreten Ausgestaltung der Gebührenregelung an mehreren Stellen Klarstellungs- und Nachbesserungsbedarf. Insbesondere mit Blick auf Transparenz, Planbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Gebührenhöhe ist aus Sicht der Marktteilnehmer eine weitergehende Präzisierung erforderlich.

Die nachfolgenden Anmerkungen zielen darauf ab, die Akzeptanz der Gebührenregelung zu erhöhen und zugleich einen effizienten, praxistauglichen Vollzug im Interesse aller Beteiligten zu unterstützen.

Unsere Forderungen im Überblick:

- 1. Herstellung einer besseren Ex-ante-Planbarkeit der Gebühren**
- 2. Ergänzung der Gebührenregelung durch anonymisierte Referenz- und Beispielbescheide**
- 3. Übertragung der Transparenz auf das laufende Verwaltungsverfahren**
- 4. Berücksichtigung der besonderen Struktur von RFNBO-Wertschöpfungsketten**

Unsere Forderungen im Detail:

1. Ex-ante-Transparenz und Planbarkeit der Gebühren

Aus Sicht der Marktteilnehmer besteht ein erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der **ex-ante-Planbarkeit der Gebührenhöhe**. Die im Entwurf vorgesehenen Gebührenrahmen – insbesondere bei der Entscheidung über mitgeteilte energetische Strommengen gemäß 38. BImSchV – weisen eine sehr große Spannbreite auf, ohne dass für Antragsteller hinreichend transparent wird, **unter welchen Voraussetzungen welche Gebührenhöhe konkret anfällt**.

Zwar wird die Gebührenhöhe im Entwurf ausführlich verwaltungsintern hergeleitet, für die Wirtschaft bleibt jedoch unklar, welche **konkreten Faktoren im Einzelfall** zu einem niedrigen oder hohen Gebührenansatz führen. Eine verlässliche **Kostenabschätzung vor Antragseinreichung** ist damit derzeit nicht möglich.

Für Marktteilnehmer, die in einem stark wettbewerblichen Umfeld agieren und Gebühren regelmäßig in ihre Preisgestaltung einbeziehen müssen, stellt diese fehlende Vorhersehbarkeit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko dar. Besonders problematisch ist hierbei, dass die Gebühren erst **nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens** festgesetzt werden und somit ex post bekannt sind, nicht jedoch ex ante kalkuliert werden können.

Der Verband regt daher an, die Gebührenregelung durch **transparente Bemessungskriterien** zu ergänzen, die es Antragstellern ermöglichen, bereits vor Antragstellung eine realistische Einschätzung der zu erwartenden Gebühren vorzunehmen.

2. Referenz- und Beispielbescheide als Grundlage für Kostentransparenz

Um die notwendige Ex-ante-Planbarkeit der Gebühren zu verbessern, regt der Bundesverband THG-Quote e. V. an, die Gebührenregelung durch die Veröffentlichung **anonymisierter Referenz- und Beispielbescheide** zu flankieren.

Diese Referenzbescheide sollten aus Sicht der Marktteilnehmer nicht nur die jeweils festgesetzte Gebührenhöhe ausweisen, sondern auch eine **kurze, strukturierte Erläuterung der maßgeblichen Kostentreiber** enthalten, die im jeweiligen Fall zu dem festgesetzten Gebührenniveau geführt haben.

Denkbar wären hierbei exemplarische Musterfälle, etwa:

- Anträge mit **500 Elektrofahrzeugen**,
- Anträge mit **2.500 Elektrofahrzeugen**,
- Anträge mit **5.000 Elektrofahrzeugen**.

Für jeden dieser Fälle wäre darzustellen, welche Aspekte des jeweiligen Antrags zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand beigetragen haben. Solche Aspekte könnten beispielsweise sein:

1. Fahrzeuge, die bereits zuvor von einem anderen Antragsteller gemeldet wurden,
2. doppelte Meldungen desselben Fahrzeugs durch denselben Antragsteller,
3. fehlende oder nicht aktuelle Kopien der Zulassungsbescheinigung, die nachgefordert werden müssen,
4. Anträge auf Bescheinigung von Fahrzeugen, für die keine Anrechnung der Strommenge vorgesehen ist,
5. nicht oder unvollständig vorgelegte erforderliche Nachweise,
6. sonstige antragsbezogene Besonderheiten mit erhöhtem Prüfaufwand.

Solche Referenz- und Beispielbescheide würden es Antragstellern ermöglichen, eigene Anträge besser einzuordnen und bereits vor Antragseinreichung **realistische Erwartungen hinsichtlich der zu erwartenden Gebühren** zu entwickeln.

3. Übertragung der Transparenz auf künftige Verwaltungsverfahren und Übergangsphase

Aufbauend auf den unter Punkt 2 angeregten Referenz- und Beispielbescheiden regt der Bundesverband THG-Quote e. V. an, die damit verbundene Transparenz **schrittweise auch in der Verwaltungspraxis zu verankern**.

Vor dem Hintergrund, dass Anträge bereits heute bearbeitet werden, die Gebührenregelung jedoch erst zukünftig zur Anwendung kommen soll, erscheint es aus Sicht der Marktteilnehmer sinnvoll, Transparenz frühzeitig aufzubauen. Denkbar wäre, in der Übergangsphase **unverbindliche Hinweise zum Bearbeitungsaufwand** bereitzustellen, etwa in Form einer informativen Übersicht, aus der hervorgeht, welche Prüfungsschritte im konkreten Verfahren besonders aufwandsintensiv waren.

Eine solche Vorgehensweise hätte keinen Gebührencharakter, würde Antragstellern jedoch ermöglichen, frühzeitig ein besseres Verständnis für kostenrelevante Faktoren zu entwickeln und ihre Anträge entsprechend zu optimieren. Gleichzeitig könnte die Verwaltung praktische Erfahrungen mit einer transparenten Darstellung des Bearbeitungsaufwands sammeln, bevor die Gebührenregelung formell greift.

Aus Sicht des Verbandes würde ein solches schrittweises Vorgehen die Akzeptanz der künftigen Gebührenregelung erhöhen und zu einem reibungslosen Übergang in das neue System beitragen.

4. Besondere strukturelle Betroffenheit von RFNBO im Zusammenhang mit Nachweis- und Teilenachweisgebühren

Der Bundesverband THG-Quote e. V. weist darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Gebührenlogik für die Ausstellung und Übertragung von Nachweisen und Teilenachweisen bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) eine **besondere strukturelle Wirkung** entfalten kann.

RFNBO-Wertschöpfungsketten sind aufgrund der zugrunde liegenden Produktions- und Lieferprozesse häufig durch eine hohe Anzahl einzelner Nachweise und Teilnachweise gekennzeichnet. Dies ergibt sich insbesondere aus der zeitlichen Auflösung der Stromherkunft, der kontinuierlichen Produktion sowie der Aufteilung von Mengen entlang unterschiedlicher Liefer- und Vermarktungswege.

Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, dass die Gebühren für Nachweise und Teilnachweise – obwohl sie je Einzelfall moderat erscheinen – **in ihrer Gesamtheit zu erheblichen kumulierten Kosten führen**, die für Marktteilnehmer im Vorfeld nur schwer abschätzbar sind.

Aus Sicht des Verbandes erscheint es daher sinnvoll, die Anwendung der Gebührenregelung im RFNBO-Bereich im Lichte der besonderen Struktur dieser Geschäftsmodelle zu betrachten und im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Vollzugs geeignete Ansätze zur **Transparenz, Bündelung oder Begrenzung** solcher Kosten zu prüfen.

Eine solche Betrachtung könnte dazu beitragen, unbeabsichtigte wirtschaftliche Hemmnisse für RFNBO-Anwendungen zu vermeiden und zugleich die intendierte Lenkungs- und Kontrollwirkung der Regelungen aufrechtzuerhalten.

Fazit

Der Bundesverband THG-Quote e. V. unterstützt das Ziel des Referentenentwurfs, den Vollzug der 37. und 38. BImSchV durch eine Gebührenregelung dauerhaft abzusichern. Entscheidend ist aus Sicht des Verbandes jedoch, dass Transparenz, Planbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Gebührenhöhe gestärkt werden, um einen effizienten und praxistauglichen Vollzug sicherzustellen.

Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband THG Quote e.V.
Pariser Platz 6a, 10117 Berlin
E-Mail: info@b-thg.de
Telefon: +49 (0)30 7543 7837